VERFASSUNG DER GEMEINDE SAMEDAN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Politische Gemeinde Samedan ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. Die Gemeinde

Art. 2

Im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Autonomie

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3
A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie den Schutz des Lebensraumes und erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Aufgaben

Art. 4
B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, insbesondere folgende Bereiche: Aufgaben

a) Allgemeine Verwaltung
b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)

h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
j) Finanzen und Steuern

Art. 5

C. Auslagerung

Aufgaben

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 6

Sprachen

Das Romanische (Idiom Putèr) ist die angestammte Sprache der Gemeinde. Die gleichwertigen Amtssprachen sind Romanisch und Deutsch. Jedem Gemeindeeinwohner steht das Recht auf freien Gebrauch einer der beiden Amtssprachen in Wort und Schrift zu.

Die Gemeinde unterstützt und ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der angestammten Sprache. Bei ihrer Veröffentlichungspraxis bedient sich die Gemeinde unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit einer oder beider Amtssprachen. Im letzteren Fall ist bei Auslegungsdifferenzen die deutsche Fassung massgebend.

Die gleichwertigen Sprachen des Schulunterrichts sind Romanisch (Idiom Putèr) und Deutsch.

Art. 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 8

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Art. 9

Stimmberechtigung

In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger sowie die niedergelassenen Schweizerbürger.

Art. 10

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil aberkannt ist und seine Wählbarkeit nicht aufgrund einer Amtszeitbeschränkung gemäss der vorliegenden Verfassung ausgeschlossen ist.

In einem zweiten Wahlgang kann auch gewählt werden, wer am ersten Wahlgang nicht kandidiert hat.

Art. 11

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grade der Seitenlinie sowie Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig Gemeindebehörden, die vom Volk gewählt werden, angehören.

Art. 12

Gleichzeitige Wahl und Ausschlussgründe

Sind Verwandte, Verschwägerte und Ehegatten im Sinne von Art. 11 der vorliegenden Verfassung gleichzeitig gewählt, so gilt folgende Reihenfolge für die endgültige Wahl:

a) der Gemeindepräsident ist vor den übrigen Mitgliedern der entsprechenden Behörde gewählt;

b) von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein bisheriges Behördenmitglied vor einem neuen Kandidaten gewählt. Unter neuen Kandidaten mit gleich viel Stimmen entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 11 der vorliegenden Verfassung besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der

Wahl der ersteren die Wiederwahl der anderen anstünde, so ist die Wahl der ersteren ungültig.

Art. 13

Unvereinbarkeitsgründe

Gemeindeangestellte dürfen keiner vom Volk gewählten Gemeindebehörde angehören, können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Unter Vorbehalt von Art. 49 Ziff. 1 der vorliegenden Verfassung kann jede Person nur einer einzigen vom Volk gewählten Gemeindebehörde angehören.

Wird eine Person vom Volk gleichzeitig in mehrere Gemeindebehörden gewählt, so kann sie nur dasjenige Amt bekleiden, für welches sie im Verhältnis zu den insgesamt für das betreffende Amt abgegebenen gültigen Stimmen mehr Stimmen erhalten hat.

Art. 14

Amtsdauer und Amtszwang

Die ordentliche Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Amtszwang ist ausgeschlossen.

Art. 15

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der durch das Volk zu bestimmenden Gemeindebehörden finden jeweils in den Monaten November und Dezember statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang hat bis zum dritten Sonntag im Dezember stattzufinden.

Der Amtsantritt erfolgt jeweils per 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 16

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres stattfindet.

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt oder ist ein Amtsinhaber nur vorübergehend für längere Zeit verhindert, nehmen aus der Mitte der Behörde bezeichnete Mitglieder anstelle des ausgeschiedenen oder verhinderten ordentlichen Mitgliedes dessen Amtsgeschäfte wahr.

Art. 17

Ausstandsgründe

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten im Sinne von Art. 11 der vorliegenden Verfassung daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 11 der vorliegenden Verfassung verwandt oder verschwägert ist, dieser Kommission oder Amtsstelle angehört.

Ob Ausstandgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Gemeindeversammlung, Behörde bzw. Kommission in Ausstand der Beteiligten.

Art. 18

Initiativrecht

Das Initiativrecht ist gewährleistet. 300 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch schriftliche Eingabe an den Gemeindevorstand allgemeine Anregungen oder ausgearbeitete Entwürfe zu einem in die Zuständigkeit des Volkes fallenden Sachgeschäft einreichen. Die Initianten haben das Initiativbegehren unter Vorlage des Initiativtextes sowie eines Unterschriftenbogens schriftlich beim Gemeindevorstand anzumelden.

Vom Initiativrecht ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, sowie geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Art. 19

Verfahren bei Initiativen

Sämtliche Unterschriftenbogen sind, um gültig zu sein, innert sechs Monaten seit der Anmeldung des Initiativbegehrens beim Gemeindevorstand gesamthaft einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen.

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert zwölf Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Fällt das Begehren in die Kompetenz der Stimmbürger, so ist es vom Gemeindevorstand, mit seinem Gutachten und Antrag versehen, spätestens innert zwölf Monaten je nach Zuständigkeit in der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Abstimmung zu bringen.

Der Gemeindevorstand ist befugt, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

In einem solchen Falle ist an der Gemeindeversammlung zunächst zwischen dem Initiativbegehren und dem Gegenvorschlag zu entscheiden. In einer nachfolgenden Hauptabstimmung hat die Gemeindeversammlung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages zu entscheiden. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 20

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 21

Unzulässigkeit der Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe sowie der Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

Art. 22

Referendumsrecht

Das Referendumsrecht ist gewährleistet. Es kann ausgeübt werden, wenn mindestens 175 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschriftlich die Abstimmung über einen Beschluss des Gemeindevorstandes verlangen, welcher eine im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgabe von Fr. 20'001.-- bis Fr. 70'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000.-- bis Fr. 15'000.-- zur Folge hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann über einen Beschluss der Gemeindeversammlung, welcher im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von Fr. 70'001.-- bis Fr. 3'000'000.-- zur Folge hat, das Referendum ergriffen werden.

Art. 23

Verfahren bei Referenden

Dem fakultativen Referendum unterliegende Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen. Sie erwachsen erst nach unbenütztem Ablauf einer Frist von 14 Tagen seit der Veröffentlichung oder am Tage nach der Abstimmung in Rechtskraft.

Das Referendum ist schriftlich und innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die Abstimmung hat in der Regel an der nächstfolgenden Urnenabstimmung stattzufinden.

Art. 24

Motionsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Begehrens zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit seinem Gutachten innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20 der vorliegenden Verfassung, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff.) sinngemäss.

Art. 25

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 26

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 27

Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Vorbehalten bleibt die spezialgesetzlich vorgesehene Einsprache an eine Gemeindebehörde.

Art. 28

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner kann den Gemeindebehörden schriftliche Eingaben einreichen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Der Petent bzw. die Petitionäre sind über die Behandlung der Eingabe in schriftlicher Form zu orientieren.

Art. 29

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 30

Protokollführung

Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde einschliesslich aller Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind grundsätzlich spätestens anlässlich der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

Art. 31

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Aufgehoben[1]

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 32

Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

A. die Urnengemeinde;
B. die Gemeindeversammlung;
C. der Gemeindevorstand;
D. die Geschäftsprüfungskommission.

[1] Von der Urnengemeinde am 10. Juni 2018 beschlossen, von der Regierung am 07. August 2018 genehmigt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die vorstehend genannten Organe Kommissionen als weitere Gemeindeorgane für die Besorgung bestimmter Aufgaben bzw. für die Fachberatung einsetzen. Sofern diese mit der Befugnis, im Namen der Gemeinde Verfügungen zu erlassen, ausgestattet werden, oder über finanzielle Kompetenzen verfügen, bedarf es hierfür einer spezialgesetzlichen Grundlage.

A. Die Urnengemeinde

Art. 33

Zuständigkeit

Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Annahme, Änderung und Ergänzung der Gemeindeverfassung.

2. Wahl des Gemeindepräsidenten, der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Geschäftsprüfungskommission.

3. Kreditbegehren über Fr. 3'000'000.--. Diese können anlässlich einer Gemeindeversammlung erläutert und diskutiert werden.

4. Kreditbeschlüsse über einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.-- bzw. über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.--, die an der Gemeindeversammlung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes zustandegekommen sind (obligatorisches Referendum).

5. Initiativbegehren über einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.-- bzw. über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.--.

6. Kreditbeschlüsse des Gemeindevorstandes oder der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist.

Art. 34

Organisation

Der Gemeindevorstand ordnet die fälligen Gemeindewahlen und -abstimmungen an und bestellt das Wahl- bzw. das Abstimmungsbüro. Er bestimmt die Wahltage und sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen nebst einem gestützt auf das Stimmregister ausgestellten Stimmrechtsausweis wenigstens zehn Tage vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bzw. bei einem allfälligen zweiten Wahlgang unverzüglich zugestellt erhalten.

Bei Abstimmungen hat der Gemeindevorstand die betroffenen Geschäfte vorzuberaten und den Stimmbürgern Antrag zu stellen.

Art. 35

Wahlmodus

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, sofern sich kein Kandidat bis um 12 Uhr des auf die Wahl folgenden Werktages durch schriftliche, bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Erklärung zurückzieht. Die Losziehung erfolgt durch das Wahlbüro.

Für das Wahlverfahren gelten im Übrigen, soweit das Gemeinderecht nicht abweichende Bestimmungen enthält, die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 36

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Annahme, Änderung und Ergänzung der Gemeindegesetze;

2. Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie Festsetzung des Steuerfusses;

3. Aufnahme neuer Anleihen und Eingehen von Bürgschaften;

4. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundasten, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;

5. Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, Einräumung anderer Sonderrechte und Ausübung des Heimfallsrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;

6. Beschränkungen der Gemeinde betreffend den Erwerb von Grundstücken und Zweitwohnungen durch Personen im Ausland;

7. Bewilligung von Ausgaben und Aufwändungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen, im Betrag von Fr. 70'001.-- bis Fr. 3'000'000.-- unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums gemäss Art. 33 Ziff. 4 sowie des fakultativen Referendums gemäss Art. 22f. bzw. Art. 33 Ziff. 6 der vorliegenden Verfassung;

8. Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;

9. Beteiligung an Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes;

10. Festsetzung der Entschädigungen bzw. Besoldungen der Mitglieder der vom Volk gewählten Gemeindebehörden;

11. Schaffung von Personalversicherungen und Errichtung von Personalfürsorgestiftungen;

12. weitere Befugnisse gemäss übergeordnetem Recht, Statuten von Körperschaften, der vorliegenden Verfassung sowie spezialgesetzlichen Regelungen.

Art. 37

Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch öffentlichen Anschlag und Einladung erfolgen.

Jahresrechnung samt Antrag der Geschäftsprüfungskommission und Voranschlag sind spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zum Bezug auf der Gemeindekanzlei bereitzustellen.

Art. 38

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 39

Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.

Für ordnungswidriges Verhalten an der Gemeindeversammlung können vom Vorsitzenden Verweise ausgesprochen werden. Bei schweren Verstössen kann er einen Stimmbürger des Raumes verweisen.

Art. 40

Vorberatung

Der Gemeindevorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung vorzulegen sind, vorzuberaten und Antrag zu stellen.

Art. 41

Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Art. 42

Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei geheimer Abstimmung werden leere Stimmzettel nicht gezählt.

Es ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 43

Wahlmodus

Sehen spezialgesetzliche Bestimmungen Wahlen durch die Gemeindeversammlung vor, so werden diese schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können Wahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.

Im Übrigen richtet sich der Wahlmodus nach Art. 35 dieser Verfassung. Dabei hat eine allfällige Losziehung unmittelbar an der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 44

Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 45

Wahl

Jedes Gemeindevorstandsmitglied ist dreimal hintereinander wählbar.

Der Gemeindepräsident und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes werden am gleichen Wahltag gewählt.

Vizepräsident ist dasjenige Vorstandsmitglied, welches an der jüngsten Gesamtwahl die meisten Stimmen erhalten hat.

Art. 46

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindepräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes einberufen. Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

Jedes Gemeindevorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung eines Geschäftes zu verlangen.

Art. 47

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 48

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 49

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht, durch Gemeindeverfassung

oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl der Gemeindeangestellten, der Kommissionen des Gemeindevorstandes, der Spezialkommissionen und der Gemeindevertreter in Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, sofern diese Wahlen nicht durch Spezialgesetze und Verordnungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten bleiben;

2. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Gemeinderechts sowie der Gemeindeversammlungs- und Urnenbeschlüsse;

3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und von Reglementen, wie insbesondere Verwaltungsregulative, Geschäftsordnungen, Personalverordnungen für sämtliche Gemeindeangestellte sowie Entschädigungs- und Besoldungsregulative für Personal und Kommissionsmitglieder;

4. die Leitung und Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde;

5. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;

6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;

7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;

8. die Beschlussfassung über einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 70'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 15'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Das Referendumsrecht gemäss Art. 22f. der vorliegenden Verfassung bleibt vorbehalten;

9. die Beschlussfassung über dingliche Verfügungen untergeordneter Natur, so über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, über die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, über Grenzbereinigungen sowie über die Verleihung von Ausbeutungsrechten an Gewässern und Bodenschätzen, sofern die finanzielle Tragweite im Rahmen der Befugnisse nach vorstehender Ziff. 7 bleibt und im Falle der Veräusserung von Grundeigentum sowie der Begründung eines dauernden und selbständigen Baurechts die Grundfläche von 200 m^2 nicht überschritten wird;

10. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis;

11. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;

12. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren, welche nicht durch ein Gemeindegesetz anderen Organen übertragen sind;

13. der Entscheid über Einsprachen, welche gemäss Spezialgesetz gegen Verwaltungsverfügungen und Bussenverfügungen anderer Gemeindeorgane erhoben werden können;

14. der Erlass eines Reglements für die Geschäftsleitung, in der Regel bestehend aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber sowie dem Leiter der technischen Dienste, in welchem deren Aufgaben sowie finanziellen, personellen und anderen Befugnisse geregelt werden. Insbesondere kann er den Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstandes und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 50

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Unter Vorbehalt anderslautender spezialgesetzlicher Regelungen führt der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 51

Departemente

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist Vorsteher eines Departementes.

Demjenigen Departement, unter welches die Gemeindefinanzen fallen, hat der Gemeindepräsident vorzustehen.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung über die Departementseinteilung und über die Erledigung der dem Departement zugewiesenen Aufgaben.

Art. 52

Departements-führung

Jeder Departementsvorsteher überwacht in seinem Sachgebiet den Vollzug der gefassten Beschlüsse sowie die erforderlichen Amtshandlungen und erstattet dem Gemeindevorstand Bericht.

Art. 53

Gemeinde-präsident

Der Gemeindepräsident ist immer wieder wählbar.

Das Gemeindepräsidium wird im Halbamt geführt.

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung, präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen und bereitet die Traktanden hierfür vor. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Departementen, Verwaltungsabteilungen oder Ämtern.

Er überwacht unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes den Vollzug der gefassten Beschlüsse sowie die gesamte Verwaltung der Gemeinde bzw. die Arbeit der Gemeindeorgane. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Darüber hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 54

Zusammensetzung, Wählbarkeit

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Jeder Amtsinhaber ist dreimal hintereinander wählbar. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 55

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft laufend die Rechnungs- und Geschäftsführung der gesamten Verwaltung der Gemeinde. Die Prüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der Gemeindeverwaltung.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Art. 56

Berichterstattung

Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der beigezogenen Kontrollstelle erfolgt:

a) in Form eines jährlichen Geschäftsberichtes über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung zuhanden der Gemeindeversammlung samt Bericht der allenfalls beigezogenen Kontrollstelle sowie Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung;

b) über Feststellungen untergeordneter Natur in Form eines besonderen Berichtes an den Gemeindevorstand;

c) über das Ergebnis der laufenden Geschäfts- und Rechnungsprüfung in Form einer regelmässigen Orientierung des Gemeindevorstandes.

E. Die Schulkommission

Art. 57

Zusammensetzung, Wählbarkeit

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder der Schulkommission werden zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeindevorstand Samedan gewählt. Ein Schulkommissionsmitglied wird aus der Mitte des Gemeindevorstandes gewählt.

Für Angelegenheiten, die auch für Schüler anderer Gemeinden angebotene Schultypen bzw. -klassen betreffen, kann aufgrund separater vertraglicher Vereinbarung einer Vertretung der betreffenden Gemeinden die diesbezügliche Mitsprache in der Schulkommission eingeräumt werden.

Jedes Kommissionsmitglied ist dreimal hintereinander wählbar. Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Demjenigen Departement, unter welches die Finanzen fallen, hat der Vertreter des Gemeindevorstandes vorzustehen.

Art. 58

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Schulkommission wird durch den Schulkommissionspräsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, als Vorsitzender einberufen, wenn es die Geschäfte verlangen oder wenn zwei Schulkommissionsmitglieder es wünschen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Traktanden hierfür vor.

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 59

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn ein Kommissionsmitglied es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Schulkommissionsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 60

Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde, die unmittelbar dem Gemeindepräsidenten und mittelbar dem Gemeindevorstand administrativ unterstellt ist.

Sie übt die ihr in Gemeindeerlassen und -beschlüssen übertragenen Funktionen aus. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen sowie die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Sie vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht andere Organe oder Dritte damit betraut sind, und führt alle ihr vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung übertragenen Arbeiten nach deren Weisungen aus.

Art. 61

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeverwaltung und deren Mitarbeiter.

Er nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und ordnet im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten ihre Behandlung und Erledigung an. Er führt das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. An Letzteren nimmt er mit beratender Stimme teil.

IV. Gemeindevermögen, Steuern und andere Abgaben

Art. 62

Finanzhaushalts-grundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 63

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Verordnung für den Finanzhaushalt, die insbesondere das Budget, die Gemeinderechnung, die Kredite und den Finanzplan sowie besondere Verantwortlichkeiten für Finanzvorgänge regelt.

Art. 64

Gemeindevermögen

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus den Sachen im Gemeingebrauch, dem Verwaltungsvermögen, dem Nutzungsvermögen sowie dem Finanzvermögen.

Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel nur aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde im Rahmen ihrer Finanzkompetenz entnommen werden.

Art. 65

Steuer und andere Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Vorzugslasten, Nutzungstaxen, Beiträgen und Gebühren.

Art. 66

Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss dem Gemeindesteuergesetz bzw. der kantonalen Gesetzgebung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 67

Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen

Für die Gewährung von Nutzungen, insbesondere für die Benutzung von Alpen, Weiden und Wäldern, erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen gemäss kantonaler Gesetzgebung.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 68

Vorzugslasten, Perimeterbeiträge

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, wie z.B. Strassen, Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlagen, Wuhren, Verbauungen jeder Art usw., die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 69

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung, für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) oder zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Beschwerde- und Strafverfahren

kann die Gemeinde Verwaltungs- bzw. Kanzleigebühren erheben.

Unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Festlegung ist die Höhe der Gebühren vom Gemeindevorstand in einem Gebührentarif festzulegen und in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 70

Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe

Zur Förderung des Tourismus bzw. der Wirtschaft kann die Gemeinde gemäss besonderem Gesetz eine Kurtaxe bzw. eine Wirtschaftsförderungsabgabe erheben.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

V. Bürgergemeinde

Art. 71

Bürgergemeinde

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchwesen

Art. 72

Kirchgemeinden

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne des übergeordneten Rechts gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 73

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Art. 74

In-Kraft Treten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 75

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 1. Juli 1962 samt nachträglichen Revisionen.

Mit ihrem In-Kraft-Treten sind alle Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 08. Juli 2004.

FÜR DIE GEMEINDE SAMEDAN

Der Präsident:	Der Aktuar:
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost

Von der Regierung genehmigt am 31. August 2004.

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Klaus Huber	Dr. C. Riesen